

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

20. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt; Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat mit Schreiben vom 18. August 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt; Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Gemäss aktueller Gesetzeslage sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren Ehegattinnen und -gatten als Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Gleichzeitig haben sie gemäss heutiger Gesetzgebung erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben worden ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und -gatten, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Eine Minderheit schlägt hingegen in ihrer Variante vor, diese Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und -gatten ganz von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung auszunehmen.

Wir anerkennen den grundsätzlichen Wunsch nach Absicherung im Falle von eintretender Arbeitslosigkeit, so auch von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten. Jedoch soll diese zusätzliche Absicherung nicht zu Lasten der Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Versicherungsmissbrauchs gehen. Die Vergangenheit hat der Arbeitslosenkasse gezeigt, dass im Bereich der definitiven oder eben nicht definitiven Aufgabe von Betrieben erhebliche Missbrauchsgefahr besteht. Die bestehende gesetzliche Situation erachten wir als einen bewährten Kompromiss zwischen Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit und der für die Vorbeugung von Missbrauch notwendigen Kontrollen.

In der vorgeschlagenen Mehrheitsvariante müssen diverse zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden, um einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erhalten. Bereits in der heutigen Situation muss die Arbeitslosenkasse unterschiedliche Abklärungen vornehmen und weitere Unterlagen prüfen (u.a. Prüfung von Hinweisen betr. konkreter Aufgabe der arbeitgeberähnlichen

Stellung, Prüfung des Lohnflusses, etc.). Mit den vorgeschlagenen AVIG-Änderungen würde der Prüfaufwand nochmals erheblich zunehmen, sofern eine abschliessende Überprüfung überhaupt möglich wäre. So ist sogar drei Jahre nach Ende der Rahmenfrist für den Beitragsbezug (also 5 Jahre nach Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung) eine Überprüfung, ob die ehemals versicherte Person erneut im selben Betrieb angestellt wurde, vorgesehen.

Darüber hinaus würden diese Personen bei einer Gewährung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung anders behandelt als die sonstigen versicherten Personen. So würde die Höhe des Taggeldes unabhängig der Höhe des Einkommens oder Verpflichtungen gegenüber Kindern auf 70% festgelegt werden (vgl. Art. 22 AVIG) und auch die Wartetage würden fix auf 20 bzw. 120, je nach Variante, festgelegt werden, während gemäss Art. 6 und Art. 6a AVIV die Wartetage heute anhand des Einkommens und bestehender Unterhaltspflichten gegenüber Kindern ermittelt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Ungleichbehandlung vorgenommen werden sollte, resp. sollte diese dazu dienen Missbrauch vorzubeugen, ist dies u.E. nicht dazu geeignet.

Gemäss Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats wird auf Daten der Schweizer Arbeitskräfteerhebung abgestimmt, wonach ca. 6.4 Prozent der Arbeitnehmenden in einer arbeitgeberähnlichen Stellung sein könnten. Ein Teil davon hätte bereits nach heutiger Gesetzeslage Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weil sie mit einer definitiven Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden. Somit ist der Prozentsatz der Arbeitnehmenden, welche durch die vorgeschlagenen Änderungen im Falle einer eintretenden Arbeitslosigkeit profitieren können, nochmals kleiner und insgesamt der volkswirtschaftliche Nutzen als gering zu bezeichnen.

Der Vorschlag der Minderheit würde unseres Erachtens nicht zu einer besseren Absicherung der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten führen, sondern vielmehr würde der heute bestehende Schutz bei definitiver Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung auch wegfallen. Die Verantwortung sich frühzeitig für eine allenfalls eintretende Arbeitslosigkeit abzusichern, würde vollumfänglich den Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bzw. deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten übertragen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber